

Toleranz (v. lat. *tolerare*, dulden, ertragen) bez. entw. die tatsächl. Praxis od. die normative Verpflichtung, Verschiedenartiges hinzunehmen bzw. andere in ihrer Andersartigkeit gelten zu lassen. Intentional kann T. bloße Reaktion auf unveränderbare Rahmenbedingungen (T. als Hinnehmen od. Zulassen), Element eines strateg. Kalküls (T. als bloß vorübergehendes od. auf Gegenleistung beruhendes Zugeständnis der *✓Klugheit*), Ergebnis v. Gleichgültigkeit (T. als Desinteresse) od. Ausdr. v. Achtung (T. als aktives Anerkennen) sein. Nach der Art der jeweils ins Auge gefaßten Ungleichheit kann T. auf sehr unterschiedl. Gebieten Anwendung finden: im Zusammenleben v. Völkern u. Gruppen ebenso wie zw. den Anhängern polit. Strömungen u. Ideologien, im Verhältnis versch. Konfessionen, Weltanschauungen u. Religionen sowie im Umgang mit alltagsweltl. Erfahrungen der Differenz in Aussehen, Lebensstil, Denk- u. Sichtweisen, gleich, ob diese im einzelnen kulturell, generations- od. geschlechtsspezifisch bedingt sein mögen.

I. Historisch: Die Religion in ihren praktizierten u. öffentlich sichtbaren Erscheinungsformen war derjenige Bereich, in dem der Begriff T. in der Gesch. faktisch die größte Rolle spielte u. gleichzeitig Probleme aufwarf. In diesem Kontext entwickelte sich auch der Begriff T. seit Mitte des 16. Jh. u. wurde zu einer unverzichtbaren Orientierung des Selbstverständnisses des Subjekts sowie des polit. Ethos der Neuzeit. Das Zusammentreffen mit nichtchr. Religionen löste u. löst ebenso wie das Entstehen neuer Varianten der Interpretation u. der Systematisierung der chr. Überl. als Glaubenslehre, Frömmigkeitskultur u. Lebensorientierung auf weiten Strecken Maßnahmen institutionell organisierter *Intoleranz* aus. Mit diesem Begriff werden alle Handlungsweisen charakterisiert, mit denen Angehörige fremder bzw. abweichender Auffassungen u. Lehren unter Anwendung geistl. u./od. weltl. – oft staatl. – Gewalt gezwungen werden sollen, sich offiziellen bzw. mehrheitl. Anschauungen usw. zu unterwerfen. – Gleichzeitig war die Erfahrung v. In-T. in der Gesch. immer wieder der Boden, der die Idee u. die Forderung nach T. als alternativem Umgang mit Überzeugungsdifferenzen gestärkt hat.

Das Christentum in seiner kirchlich-institutionalisierten Gestalt hat im Verlauf seiner Gesch. wechselweise beide Positionen z. In-T. innegehabt, die des Akteurs u. die eines Objekts v. In-T. Noch in der Situation der Minderheit erfuhr es die Verpflichtung zu Opfern für das Wohl des röm. Ks. (*✓Herrscherkult*) u. dessen Göttlichkeitsanspruch als unzumutbare rel. Vergewaltigung u. die verhängten Sanktionen u. Pogrome als systemat. Verfolgung; auf sie reagierte es mit der Bereitschaft z. *✓Martyrium* u. dem Rückzug in den Untergrund,

theologisch darüber hinaus mit dem Postulat der Freiheit des Glaubens (Tertullian) u. dem Versuch, die staatlich-polit. Zuverlässigkeit der Christen als Bürger zu erweisen. Dieser Forderung entsprachen die *✓Toleranzedikte* um 313, in denen das Christentum z. erlaubten Religion neben den anderen Religionen erklärt wurde. Unter Ks. *✓Theodosius* 381 z. Staatsreligion aufgestiegen, eignete sich das Christentum nun seinerseits in kurzer Zeit jene Zwangsmaßnahmen an, unter denen es bis dahin selbst gelitten hatte. Zur Legitimation bediente es sich der Unterscheidung zw. gerechter u. ungerechter Verfolgung u. wandte sie gg. den altröm. Kult u. auftretende häret. Gruppen an. Die unter Ks. *✓Justinianos* I. 529 redigierten u. kodifizierten Rechtsbestimmungen blieben während des MA u. bis in die frühe NZ hinein die gültige Grdl. für die Verfolgung v. Häretikern u. Apostaten (*✓Inquisition*) u. ebenso für die Zurücksetzung der Juden (*✓Antijudaismus*).

Neuerliches Ansehen gewann der T.-Gedanke erst seit dem *✓Humanismus* – v. a. angesichts der reformator. Bewegungen u. ihren soz. u. polit. Folgewirkungen. Den Empfehlungen, wie T. auszusehen habe, lagen allerdings unterschiedl. Modelle zugrunde: Während die einen die notwendige Übereinstimmung auf einen Kern v. Grundsätzen beschränken u. mit Skepsis gegenüber den dogmat. Ausfaltungen verbinden wollten (z. B. *✓Erasmus* v. Rotterdam), setzten andere den Akzent auf eine radikale Verinnerlichung der Nachf. Christi durch den Glaubenden, auf eine Geistkirche u. das Geheimnis bei gleichzeitiger Relativierung v. Institution, Weisungsanspruch der Autoritäten u. Wortlaut der Dogmen (z. B. S. *✓Franck* u. K. *✓Schwenckfeld*). Wieder andere setzten bei der reformator. Lehre v. der Freiheit des Christen an u. gelangten zu einem spiritualisierten Kirchenbegriff; die daraus resultierende Veränderung der Relation zw. Institution, Lehre u. Subjekt brachte Sebastian Castilho zu der Erkenntnis, daß letztlich immer Menschen u. nicht Doktrinen die Opfer der Verfolgung um der Wahrheit willen seien.

Der Durchbruch der T.-Idee wurde getragen v. der Einsicht, daß alle Versuche, die Divergenzen zw. den Konfessionen durch Maßnahmen der In-T. aufzulösen od. wenigstens zu disziplinieren, letztlich gescheitert waren. Verstärkt wurde sie durch das Kennenlernen v. fremden Völkern u. Kulturen in Amerika, Afrika u. Ostasien, die bis dahin noch nicht mit dem Christentum in Berührung gekommen waren. Ihren polit. u. rechtl. Niederschlag fand diese Einsicht in den Regelungen des *✓Augsburger Religionsfriedens* (1555) u. des *✓Westfälischen Friedens* (1648). Vergleichbare Vereinbarungen wurden auch in Fkr. (Edikt v. *✓Nantes*), Engl. u. in den Niederlanden erstritten. Wurde hier überall T. (wenn auch erst in beschränktem Umfang) gewährt, indem die Sicherung des Friedens als das gegenüber der Durchsetzung der Wahrheit Wichtigere behandelt u. infolgedessen eine Parität zw. mehreren Konfessionen anerkannt wurde, so geschah die Förderung des T.-Gedankens in den Neuengland-Staaten auf dem Weg einer stärkeren Distanzierung v. *✓Kirche* u. Staat. Im Zshg. mit den Bemühungen um ein rationales *✓Naturrecht* wurde T. ebenfalls zu einer zentralen Forderung (H. *✓Grotius*, S. *✓Pufendorf*, Ch. *✓Thomasius*).

Die theoret. Aufarbeitung der früher geübten Int., des Scheiterns der Einigungsversuche, der Katastrophe der Religionskriege sowie der Verflechtungen zw. Herrschaftsinteressen u. Fragen der Rechtgläubigkeit u. des Bekenntnisses erfolgte in der Aufklärung. Für Philosophen u. Literaten wie B. de Spinoza, J. Locke, J. Bodin, P. Bayle u. Voltaire, J.Ch. Gottsched, G.W. Leibniz u. G.E. Lessing („Nathan der Weise“, B 1779) ist T. Kern eines Ethos der Vernunft, das Gewähr für ein friedl. u. freies Miteinander u. darüber hinaus Voraussetzung ökonom. Wohlfahrt ist. Der schon am Ende des MA bei Nikolaus v. Kues vorgebrachte Gedanke der Übereinstimmung der Menschheitsreligionen im Wesentlichen u. der gleichzeitigen Marginalität dessen, was sich in den besonderen Offenbarungslehren u. Riten ausprägt, entfaltet neue Faszination, die einerseits das Konstrukt einer natürlichen od. Vernunftreligion hervorbringt, andererseits z. Ausbildung einer verpflichtenden Zivilreligion (Civil Religion) führt. Parallel hierzu unterziehen die Philosophen der Aufklärung die Geltungsansprüche der Religionen in ihren geschichtlich-konkreten Ausprägungen, auch u. bes. die der chr. Konfessionen, einer rationalen u. hist. Kritik (Religionskritik).

Der Höhepunkt der Entwicklung z. Anerkennung der T. wird Ende des 18. Jh. in der Anerkennung der Freiheit des Glaubens u. der rel. Überzeugung als Menschenrecht erreicht. Dieser Vorgang bildet zugleich die Überwindung der T., insofern diese nicht mehr Inhalt einer obrigkeitl. Gewährung, sondern Gegenstand eines jedermann verbrieften Rechtsanspruchs ist, der tendenziell auch gerichtlich einklagbar ist.

In der Reaktion der chr. Kirchen auf die im Gefolge der polit. Verbindlichmachung der T. eingetretene Veränderung ihrer eigenen Position in Staat u. Ges. wiederholte sich noch einmal die frühere Dialektik v. Akteur u. Objekt, freilich ohne deren drast. Folgen: Wo sie in der Minderheit war, forderte die jeweilige Kirche T. ein, während sie dort, wo sie die Mehrheit stellte, häufig gg. die Idee der T. polemisierte. Nach den harten Worten der Päpste Gregor XVI. u. Pius IX. (*Mirari vos*, *Quanta cura*, *Syllabus*) benutzte z. erstenmal Leo XIII. den Begriff T. im positiven Sinn z. Bez. für die Duldung mehrerer Kulte durch den Staat als im Vergleich zu innerstaatl. Unfrieden kleinerem Übel (*Immortale Dei*, *Liberitas praestantissimum*, *Sapientiae christianae*). Zur Anerkennung der Religionsfreiheit als Ausdr. der Achtung vor der Freiheit der Person auf der Suche nach der Wahrheit rang sich allerdings erst das Vat. II in seiner Erklärung über die Religionsfreiheit (*Dignitatis humanae*) durch. Einen ähnl. Durchbruch hatte der Ökum. Rat der Kirchen 1948 erzielt. Lit.: **EKL**³ 4, 909–912 (G. Sauter); **ESL**³ 2, 3621–25 (M. Honecker); **StL**⁷ 5, 485–489 (H.-J. Becker); **HWP** 10, 1251–62 (G. Schlüter, R. Grötzer); **GGB** 6, 445–605 (K. Schreiner, G. Besier). – **B. de Spinoza**: *Tractatus Theologico-Politicus*. HH 1670; **P. Bayle**: *Commentaire philosophique sur ces paroles de Jésus-Christ: „Contrains-les-d'entrer“*. A 1686; **J. Locke**: *Epistola de Tolerantia*. Gouda 1689; **J. Lecler**: *La Tolérance au siècle de la réforme*. P 1955, dt. St 1965; **E. Hassinger**: *Rel. T.* im 16. Jh. Bs 1966; **G. Mensching**: *T. u. Wahrheit in der Religion*. M–HH 1966; **H. Kamen**: *The Rise of Toleration*. Lo 1967, dt. M 1967; **F. Ruffini**: *La libertà religiosa. Storia dell' idea*. Mi 1967; **H. Lutz** (Hg.): *Zur Gesch. der T. u. Religionsfreiheit*. Da 1977; **W. Baumgartner**: *Naturrecht u. T.* Wü 1979; **T. Rendtorff**

(Hg.): *Glaube u. T. Das theolog. Erbe der Aufklärung*. Gt 1982; **H. R. Guggisberg** (Hg.): *Rel. T.: Dokumente*. St 1984; **S. Zurbuchen**: *Naturrecht u. Natürl. Religion. Zur Gesch. des T-Problems v. S. Pufendorf bei J.-J. Rousseau*. Wü 1991; **K. Hilpert-J. Werbick** (Hg.): *Mit den anderen leben. Wege z. T.* D 1995; **A. Wierlacher** (Hg.): *Kulturthema T.* M 1996.